

Antrag 33/II/2024

Beschluss

Annahme mit Änderungen

Maßnahmen zur Vermeidung von Zwangsräumungen und zum Schutz vulnerabler Bevölkerungsgruppen in Berlin

LPT II-2024: Überweisung an ASJ, FA IX - Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz

Stellungnahme FA IX - Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz

Votum FA IX: kein Votum, da nicht Zuständigkeitsbereich des FAIX; Zuständigkeit bei der ASJ

Stellungnahme: Der FAIX unterstützt die sozialpolitische Stoßrichtung des Antrages ausdrücklich. Vulnerable Gruppen müssen vor Zwangsräumungen nach Möglichkeit geschützt werden, da sie ein besonders großes Risiko haben, wohnungslos zu werden. Es ist wichtig, entweder zeitnah eine Lösung mit dem/der Vermieter/in zu finden oder eine adäquate neue Wohnung zur Verfügung zu stellen.

Allerdings beruhen Zwangsräumungen auf den bundesrechtlichen Vorgaben des BGB und der ZPO. Es bedarf also einer rechtlichen Einschätzung, ob und ggf. welche der vorgeschlagenen Maßnahmen des Antrags überhaupt in die landesrechtliche Gesetzgebungskompetenz fallen bzw. ob das Land für die vorgeschlagenen Maßnahmen eine Rechtsgrundlage hat. Der FAIX verfügt nicht über die nötige juristische Sachkompetenz, um dies einzuschätzen zu können. Daher ist eine Mitberatung der ASJ erforderlich.

Sofern der Antrag von der ASJ ein positives Votum erhält, hat der FAIX folgenden **Änderungsvorschlag im 2. Satz des Beschluss- textes:**

*„Besonders stark betroffen sind Alleinerziehende, einkommensschwache Familien, Senior*innen, armutsbetroffene bzw. armutsgefährdete Personen sowie Personen, die sich in prekären Beschäftigungsverhältnissen und Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen befinden.“*

Stellungnahme ASJ:

Der Antrag wird zwar grundsätzlich unterstützt, allerdings gehen die Forderungen, die zudem an den BPT zu richtigen wären, da sie das BGB und die ZPO betreffen, teilweise zu weit und sind abzulehnen/zu ersetzen.

1. Ersetze Zeile 21-22 „werden ausgesetzt, bis eine adäquate Unterbringung sichergestellt wird“ durch „soll die soziale Wohnhilfe sichergestellt werden, dass die Personen nicht obdachlos werden.“
2. Streiche Zeilen 32- 35 (Eine generelle Winterschonfrist von November bis März ist verfehlt und verfassungsrechtlich unzulässig. Der Vermieter hat ein Recht, dass auch im Winter beansprucht werden kann. Der Rechtsschutz gegen Zwangsräumungen wird durch das Amtsgericht gewährt, die soziale Wohnhilfewendet Obdachlosigkeit ggf. durch Zwangseinweisungen in die Wohnungen ab).
3. Streiche Zeilen 42- 46 (Eine Mieterhöhung ist nach den geltenden BGB- Regelungen und der Mietpreisbremse zulässig, es ist schlicht unvertretbar, einem Vermieter, der etwa wegen Mietschulden oder erheblichen Störungen des Mieters das Mietverhältnis kündigt, deshalb zu bestrafen, allein weil der Mieter dem Räumungsanspruch nicht nachkommt. Dass ein Vermieter bei Neuvermietungen die Miete im Rahmen der Mietpreisbremse steigern kann, hängt nicht davon ab, ob der Mieter freiwillig auszieht oder zwangsweise geräumt werden muss).

Überweisen an

AGH-Fraktion+Senat